

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1156 - 1157

Kann ein stiller Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft auf Grund einer Bilanz im Urkundenprozesse Auseinandersetzung verlangen, wenn er die Bilanz nicht für richtig anerkennt und sich weiter gehende Ansprüche vorbehält?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 142.

Kann ein stiller Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft auf Grund einer Bilanz im Urkundenprozeße Auseinandersetzung verlangen, wenn er die Bilanz nicht für richtig anerkannt, und sich weiter gehende Ansprüche vorbehält?

C.P.O. §§ 555, 556.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 19. Mai 1886 in Sachen A., Klägers, wider B., Beklagten. I. 150/86.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der Beklagte ist durch das in diesem Punkte nicht angefochtene Urtheil des Königlich preussischen Landgerichts zu Ratibor vom 19. April 1884 für schuldig erkannt, anzuerkennen, daß die Auflösung der zwischen ihm und dem Kläger bestandenen stillen Gesellschaft in der Handlung M. A. u. S. B. zu Sohrau D.=S. mit Ablauf des 31. März 1883 erfolgt ist, auch die Auseinandersetzung mit dem Kläger bezüglich dieser stillen Handelsgesellschaft zu bewirken. Unter Bezugnahme auf dieses Urtheil und unter Vorlegung weiterer Urkunden hat Kläger im Urkundenprozeß Klage erhoben, indem er beantragt hat, den Beklagten zu verurtheilen, an den Kläger 32 688,23 M. nebst Zinsen seit 1. April 1883 zu zahlen. Die weiteren Urkunden sind ein Brief des Beklagten vom 20. Dezember 1883, mit welchem er Abschrift der Bilanz für den Zeitraum vom 1. Januar 1883 bis 31. März dieses Jahres und das Konto des Klägers überreicht, welches mit einem auf jene Summe bezifferten Guthaben desselben abschließt. Der Kläger bemerkt, daß seine Forderung an den Beklagten bedeutend höher sei, er behält sich die weiter gehenden Ansprüche vor.

Das Oberlandesgericht zu Breslau hat diese Klage durch Urtheil vom 26. Februar 1886 als im Urkundenprozeße unzulässig abgewiesen; Kläger hat dagegen Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Auch wenn man davon ausgeht, daß sich die Liquidation bei Auflösung einer stillen Gesellschaft nur auf die noch schwebenden Geschäfte erstreckt, während im Uebrigen das Handelsgewerbe mit seinen Aktiven und Passiven dem Inhaber desselben verbleibt, so daß die Forderung des stillen Gesellschafters in Gelde zu berichtigen ist, so hat doch die Feststellung der Forderung durch eine Auseinandersetzung zu erfolgen — S.G.B. Art. 265. — Eine Aus-

einandersetzung ist aber ein zweiseitiger Akt. Proponirt, wie dies hier der Fall war, der Inhaber des Handelsgewerbes durch Aufstellung einer Bilanz und des Kontos des stillen Gesellschafters eine bestimmte Rechnung, so wird die Auseinandersetzung so erfolgen können, daß der stille Gesellschafter diese Proposition akzeptirt. Dann ist damit die Forderung des stillen Gesellschafters festgestellt; und, wenn sich sonst keine Bedenken ergeben, alle diese Thatsachen vielmehr durch Urkunden nachgewiesen werden, wird der stille Gesellschafter auf Zahlung der so festgestellten Summe auch im Urkundenprozeß klagen können. Der stille Gesellschafter kann aber die Berechnung seines Guthabens nicht anders akzeptiren, als sie proponirt ist. Ist eine definitive Auseinandersetzung proponirt, so ist die Proposition abgelehnt, eine Auseinandersetzung nicht zu Stande gekommen, das Guthaben nicht festgestellt, wenn sich der stille Gesellschafter weitergehende Ansprüche vorbehält. Das ist hier der Fall, und deshalb war der Urkundenprozeß allerdings unstatthaft.

Es mag dem stillen Gesellschafter überlassen bleiben, wenn er, statt den Weg weiterer Verhandlungen zu beschreiten, um zu einer definitiven Auseinandersetzung zu gelangen, sofort klagen will, seinerseits sein Guthaben in der zu erhebenden Klage zu berechnen, und er wird dazu auch die Aufstellung des Beklagten benutzen können. Aber die Aufstellung, welche von dem Inhaber des Handelsgewerbes als die Grundlage der Auseinandersetzung proponirt wurde, hat nicht dieselbe Bedeutung, wie eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, so daß der Beklagte an die ihn belastenden Posten gebunden bleibt, der Kläger nur die den Beklagten weiter belastenden Posten oder höhere Werthschätzungen und dergleichen aufzustellen und nachzuweisen brauchte.

Ist die Erklärung des Inhabers des Handelsgewerbes, daß er die außenstehenden Forderungen zu dem von ihm angelegten Betrage für die Auseinandersetzung als Aktivum gegen sich gelten lassen, die Waaren zu dem in Rechnung gestellten Werthe behalten will und dergleichen, nicht angenommen, so mag für die demnächstige richterliche Beurtheilung immer noch die Anzeige übrig bleiben, daß der Inhaber des Handelsgewerbes diese Posten so nicht aufstellen wird, wenn er sich von der Richtigkeit und Angemessenheit derselben nicht überzeugt hat. Aber diese Anzeige hat eben nur den Werth, welchen eine Anzeige hat. Die Darlegungen des Inhabers des Handelsgewerbes in dem nun anzustellenden Prozeß können, auch